

## Allgemeine Verkaufs- und Vertragsbedingungen

### Vertragsbestandteile

#### 1. Verbindlichkeit

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gültig für die BAU-SCOUT24 GmbH

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen, Montagen und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Folgeaufträge, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für BAU-SCOUT24 GmbH unverbindlich. Spätestens mit der Erteilung des Auftrages gelten die Bedingungen als angenommen.

Werden dem Angebot Unterlagen des Unternehmers wie z.B. Abbildungen und Zeichnungen, einschliesslich Massangaben, beigelegt, so sind diese Unterlagen verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird. Bei Abweichungen gilt der Text in der Ausschreibung resp. dem Angebot.

Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Angebotes, der Auftragsbestätigung und des Werkvertrages. Aufträge werden nur durch die seitens BAU-SCOUT24 GmbH rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung verbindlich.

##### 1.1 Grundlagen

Es gelten die SIA Normen, vorab SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", SIA 331 „Fenster und Fenstertüren“, SIA 118/331 „Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren“ sowie die Vorschriften der SIGaB in ihren jeweilig gültigen Fassungen, sofern in diesen AVB und allfälligen Merkblättern keine anders lautende Regelungen getroffen wurden. Bei Widersprüchen gehen diese AVB anderen Bestimmungen vor.

##### 1.2 Rangreihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gilt zunächst der individuelle Werkvertrag, die AVB bilden davon einen integrierenden Bestandteil. Die individuelle Regelung des Werkvertrages geht vor.

#### 2. Urheberrecht und Vertraulichkeit

Das Angebot und die zugehörigen Zeichnungen, Beschriebe, Muster etc. sind Eigentum der BAU-SCOUT24 GmbH und dürfen anderen Bewerbern nicht zugänglich gemacht werden. Bei Missachtung dieser Auflage haftet der Empfänger des Angebotes für den Schaden.

#### 3. Technik und Entwicklung

##### 3.1 Konstruktionsänderungen

Unser Angebot basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte. Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung unserer Ware bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Produkte und Leistungen unserer Zulieferanten und Subunternehmer.

##### 3.2 Statik

Die Fenster und Gläser werden auf ihren Einbaustandort und die entsprechende Belastung abgestimmt berechnet. Haben wir keine schriftlichen Angaben über Einbaustandort und Einbauart (in der Regel bei Wiederverkäufern), so können wir nicht für Mängel oder Folgeschäden haftbar gemacht werden.

##### 3.3 Glas

Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden.

Voraussetzungen für die Garantieleistungen bei Isolierglas sind in der "GLASNORM, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01" vom Schweizerischen Institut für Glas am Bau festgehalten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbedingungen.

##### 3.4 Wartung Beschläge

Um Verschleiss zu vermeiden, ist ein regelmässiges Fetten und Ölen (mindestens einmal jährlich, in Abhängigkeit der Einbaulage auch öfter) aller beweglichen Teile im Flügel und Rahmen erforderlich. Werden diese Wartungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt die entsprechende Garantie.

##### 3.5 Wartung Kunststoff-Profile

Die Oberflächen der Kunststoff-Profile sind regelmässig (mehrmals jährlich) mit einem schonenden Reinigungsmittel und viel Wasser zu reinigen. Scheuernde Reinigungsmittel sind unbedingt zu vermeiden. Die Verschmutzung von Kunststoff-Profilen berechtigt den Besteller nicht, die Profile auf Kosten von BAU-SCOUT24 GmbH zu reinigen oder ersetzen zu lassen.

##### 3.6 Wartung Holzprofile

Holz ist ein Naturprodukt und benötigt Schutz durch Farbanstrich oder Lasur. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen mit den Materialien verträglich sein. Alle zwei Jahre sind die, der Witterung ausgesetzten Oberflächen zu kontrollieren. Falls der Oberflächenschutz (Lack, Lasur) stark abgebaut ist, empfiehlt sich eine Nachbehandlung mit demselben Überzugsmaterial. Beim Innenanstrich kann von einer Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren ausgegangen werden.

Bei der Totalanierung des Aussenanstrichs ist darauf zu achten, dass die Aussenschicht nicht dicker (dampfdichter) ist als der Innenanstrich. Damit werden Schäden am Aussenanstrich vermieden, die infolge des Dampfdruckgefälles von innen nach aussen entstehen können. Die Beschläge dürfen nicht überstrichen werden.

#### 4. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtabgaben etc. sind grundsätzlich freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so formuliert sind. Verbindliche Angebote verfallen jederzeit bei Widerruf bzw. spätestens mit Ablauf von 90 Tagen nach Angebotsausstellung. Kalkulationsirrtümer und EDV-Fehler berechtigen uns, die Preisvereinbarung zu kündigen. In einem solchen Fall gilt der Listenpreis der jeweils aktuellen Preisliste abzüglich vereinbarter Rabatte.

Muster, Masse und sonstige Angaben zur Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben. Bestellungen des Käufers, sowie Angebote, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge der Mitarbeiter von uns, binden die BAU-SCOUT24 GmbH erst mit schriftlicher Bestätigung.

Im Preis sind die gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Nebenbei getroffene Absprachen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von uns und der Gegenzeichnung durch den Besteller.

## 5. Werkpreise

In den Preisen inbegriffen sind die Leistungen gemäss SIA Norm 118/331 "Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren" sowie, falls vertraglich vereinbart, auch die Lieferung franko Baustelle und Montage (sofern normale Zufahrt vorhanden – sonst franko schweiz. Talbahnstation) Nach SIA Norm 118/331 (Kap. 2.3) sind folgende Leistungen nicht im Preis inbegriffen:

- Demontage und Montage
- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
- Reinigen der Verglasung
- Deckleisten
- Abdeckung der Montageschrauben im Falzbereich
- Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach evtl. bauseitiger Oberflächenbehandlung
- Herstellung und Lieferung von Musterfenstern
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme
- Entfernung und Wiedermontage des Gerüstes unter Anweisung des Bauherren
- Schlussbeschichtung bei Holzfenstern
- Massnahmen zur Verhinderung des Abfliessens von Wasser über Deckenstirnen
- Äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenstern und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Provisorische Beschläge

Im Weiteren sind nachstehende Leistungen nicht in unserem Preis enthalten:

- Auf Wunsch des Bestellers geleistete Mehr- oder Zusatzarbeiten, Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit
- Zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Erstellung der Offerte nicht vorauszusehen waren. Diese sind dem Besteller bei Erkennen sofort mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten Zusatzarbeiten, nicht bereiter Baustelle oder nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeit.
- Abdecken oder entfernen von Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen zur Vermeidung von Beschädigungen während der Montage.

### 5.1 Bestellungsänderungen

Bei Verminderung der Bestellmenge um mehr als 10% kann ein Zuschlag auf dem Angebotspreis verrechnet werden.

### 5.2 Verrechnung von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden nach den aktuell gültigen Regieansätzen verrechnet. Regiepreise unterliegen nicht dem angegebenen Satz für Rabatt und Skonto gemäss des Hauptauftrags.

## 6. Lieferbedingungen

### 6.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der ersten Akontozahlung. Sie verlängert sich um die entstandene Verzögerung, wenn Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig übergeben, oder wenn die Auftragsbestätigung nachträglich vom Kunden ergänzt oder geändert wurde.

Bei einer Bestellungsänderung erneuert sich die Lieferfrist ab Bestätigung der Bestellungsänderungen durch uns. Die angegebenen Liefertermine sind in der Regel Circa-Angaben nach

Kalenderwochen. Wir sind bemüht, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden.

### 6.2 Konventionalstrafen und Prämien

Allfällige Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind nur gültig, wenn diese von unserer Geschäftsleitung schriftlich anerkannt sind. Konventionalstrafen sind überdies nur gültig, wenn auch Prämien für frühere Liefertermine ausgesetzt sind.

### 6.3 Lieferverzögerungen durch Besteller

Die Folgen für Verzögerungen aus Gründen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Falls diese Verzögerung mehr als 20 Tage über den eingeplanten Montagetermin hinaus beträgt, wird die vertraglich vereinbarte Zahlung fällig. Die Produkte müssen vom Kunden abgenommen und auf seine Kosten und Gefahr bis zur Montage zwischengelagert werden. Eine Lagerung ist kostenpflichtig.

### 6.4 Nichteinhaltung der Lieferfrist

Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf das ausschliessliche Verschulden von uns zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Ausserdem besteht kein Recht auf Schadenersatz.

### 6.5 Unvorhersehbare Verzögerungen

Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Verkehrssperrungen oder Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzusetzen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

### 6.6 Teillieferungen

Teillieferungen unsererseits sind zulässig. Jede Teillieferung gilt bei Dauerlieferverträgen als ein besonderes Geschäft. Die Unmöglichkeit einer Teillieferung oder der Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den Besteller ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

Sind für Teillieferungen in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich separate Liefertermine vorgesehen, so erfolgt die Lieferung aller Produkte zum festgesetzten Liefertermin. Der Kunde übernimmt die Produkte und hat diese bis zum möglichen Montagetermin auf seine Kosten und sein Risiko einzulagern. Eine Zwischenlagerung ist kostenpflichtig.

### 6.7 Baureklame

Der Besteller toleriert das Anbringen einer Baureklame.

## 7. Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

### 7.1 Allgemein

Das Angebot von uns basiert, sofern nicht anders erwähnt, auf folgenden Grundlagen: Montage in einer Etappe, freie Zufahrt und freier Zugang zum Montageort, geeigneter, trockener sowie ebener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile, Zugang zum Stromanschluss, evtl. zu Gerüsten und Hebezeugen sowie deren Nutzung. Ausserdem: Angabe des Anschlagpunktes in der Tiefe und in der Höhe von Masstoleranzen  $\pm 0,5$  cm pro Öffnung, Anbringen der Anschlussfugendichtung bauseits, Baustellen-sicherung bauseits.

### 7.2 Neubau

Bei Neubauten erfolgt die Montage auf vorbereiteten Anschlägen oder ins Licht versetzt. Die Maueranschlüsse müssen sauber verputzt sein. Höhenfixpunkte oder Meterrisse sind durch die Bauleitung vor der Montage, normalerweise pro Raum, am Bauwerk festzulegen und zu markieren. Die Abdichtung erfolgt

mit Kompriband oder Montage-Schaum bei Fenster ins Licht gestellt. Dampf- und Winddichtheitsabschlüsse sind nicht Standard. Sie können gegen Verrechnung übertragen werden. Die Baureinigung und Reinigung von Fenster und Glas hat bauseits zu erfolgen. Der Besteller ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Erstellung der Bestellung gedient haben.

### 7.3 Renovation bewohnter Räumen

Voraussetzung: Freier Zugang an die Arbeitsorte, alle Wertgegenstände werden durch die Eigentümer geräumt oder geschützt, Möbel werden durch Eigentümer abgedeckt. Die bei der Montage bzw. Demontage der Fenster und Türen zum Vorschein kommenden zusätzlichen Arbeiten werden separat verrechnet. Für Schäden an hohlen oder schlecht haftenden Plättli, Wand oder Leibungsverputz, Tapeten, Kunststeingewänden etc. können wir keine Haftung übernehmen. Bei Beschädigungen von „Unterputz“ (d.h. der Fläche unter den Abdeckungen, Verkleidungen etc.) und Leitungen (Strom, TV, Wasser etc.), welche für die Monteure nicht ersichtlich sind, übernehmen wir keine Haftung. Eventuelle Rollladenarbeiten (Anpassungen, Gurte, Kurbelgestänge, Führungsschienen, Servicedeckel etc.), sowie Montage bzw. Demontage von Heizkörpern o.ä. müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits ausgeführt werden. Wird bei der Montage festgestellt, dass die bestehenden Rollläden auf den alten Fenstern fest montiert sind, müssen diese bauseits durch den Fachmann entfernt werden. Die besenreine Reinigung im Arbeitsbereich erfolgt durch uns.

### 7.4 Abmahnung Montage

Verlangt ein Bauherr, eine Bauleitung oder ein Architekt die Montage von Fenstern und Anschlussfugen bei extremen Wetterverhältnissen oder schwierigen Bausituationen, so behält sich BAU-SCOUT24 das Recht vor, mögliche Folgeschäden schriftlich abzumahnern.

### 7.5 Übernahme der Ware/Zwischenlagerung der Bauteile durch den Besteller

Dauert die Montage länger als einen Tag, ist für die Zwischenlagerung der Bauteile kostenlos ein geeigneter, trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Gefahr geht mit der Übernahme der verpackten Ware durch den Besteller oder einen von ihm oder von uns Beauftragten (Spediteur, Frachtführer etc.) im Werk auf den Besteller über.

## 8. Übernahme der Ware resp. des Werkes

### 8.1 Lieferung ohne Montage

Der Versand der Waren erfolgt auf Gefahr des Käufers oder Bestellers. Falls wir für den Transport sorgen, geschieht dies auf Rechnung des Bestellers. Anders lautende, ausdrückliche Vereinbarungen, die den Transport betreffen, bleiben vorbehalten.

Verzögert oder verunmöglicht sich die Übernahme der Ware aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns oder einem Dritten einzulagern, womit wir unsere Pflicht erfüllt haben. Damit ist die BAU-SCOUT24 GmbH berechtigt, den Auftrag abzuschliessen und abzurechnen.

### 8.2 Lieferung, Abnahme und Montage durch BAU-SCOUT24 (in der Regel im Renovationsfall)

Sofort nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Kunde in Anwesenheit des Monteurs das Werk zu überprüfen und den Montagerapport und den Regierapport, falls zusätzliche Leistungen nötig wurden, zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Montagerapportes gilt das Werk oder der Werkteil als abgenommen oder abgeliefert. Werden Rapporte

nicht innerhalb von zehn Tagen nach der erfolgten Montage unterzeichnet, gilt das Werk trotzdem als abgenommen und die Rapporte vom Besteller als akzeptiert.

### 8.3 Gemeinsame Abnahme (in der Regel im Neubau)

Beide Parteien können innerhalb von zehn Tagen eine gemeinsame Abnahme des Werkes verlangen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Wird seitens des Bestellers an der gemeinsamen Bauabnahme nicht teilgenommen, gilt das Werk trotzdem als abgenommen.

### 8.4 Teilabnahme

Erfolgt die Leistung durch uns in mehreren Teiletappen, kann die BAU-SCOUT24 GmbH für jede Teiletappe eine Abnahme verlangen und die bisher erbrachte Leistung ohne irgendwelche Rückbehalte in Rechnung stellen.

### 8.5 Holz- und Holz/Metallfenster

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die Wartungsintervalle der Oberflächen sind regelmässig durchzuführen. Die Holzfeuchtigkeit von Holz- und Holz/Metallfenstern darf nach der Montage bis zur Fertigstellung des Anstriches 15% nicht übersteigen. Es ist auf eine gleiche Schichtdicke der Aussen- und Innenseite zu achten. Bei Endanstrichen und Wartungsarbeiten ist ein offenerporiger, wasserlöslicher, auf das Lacksystem abgestimmter Lack zu verwenden. Beschläge, Teile der Verschlussmechanik und Dichtungen dürfen nicht überstrichen werden. Für die Einhaltung dieser Bedingungen trägt der Besteller die Verantwortung. Der Besteller hat sich nach der vorläufigen Abnahme dafür Sorge zu tragen, dass die Holzfeuchtigkeit nicht 15% überschreitet. Andernfalls hat der Besteller für die Überschreitung und mögliche Folgeschäden die Verantwortung zu tragen.

### 8.6 Kleinere Mängel

Unwesentliche Produktmängel, welche die Funktion der Produkte nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes oder zum Rückbehalt von Zahlungen. Nicht als Mängel gelten kleine Kratzer, fettige Oberflächen u.ä., die aus einer Distanz von drei Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind.

## 9. Zahlungsbedingungen

Sofern in einer Auftragsbestätigung die Zahlungsbedingungen nicht festgelegt sind, gelten die nachfolgenden Zahlungsvereinbarungen:

- 30% der Auftragssumme bei Auftragserteilung
- 30% der Auftragssumme bei Gut zur Ausführung
- 30% der Auftragssumme bei Montage
- 10% bei der Schlussrechnungsstellung

Zahlbar innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.

Bei mehreren offenen Forderungen sind wir berechtigt, festzulegen, welche Forderungen durch die Zahlung des Bestellers erfüllt sind.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Massgebend ist der bankübliche Zinssatz.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern oder von

einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## **10. Garantie und Gewährleistung**

### **10.1 Gewährleistung**

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile. Hat die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel, so liefern wir nach eigener Wahl einen kostenlosen Ersatz oder bessern nach. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz oder Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder dem Einbau der Ware ergeben, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen

Für weitere Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag der firmeneigenen Haftpflichtversicherung. Der Ersatz von Kosten für Leistungen, die der Kunde selbst verschuldet oder der durch Dritte erbracht wurde, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Preisminderung besteht nicht. Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden. Eine eventuelle Ausführung von Garantiarbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht.

### **10.2 Ausschluss der Gewährleistung**

Unsere Gewährleistung schliesst Mängel aus, welche auf mangelhafte Wartung und die Nichteinhaltung unserer Wartungsempfehlungen, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte zurückzuführen sind. Ausgeschlossen ist jede Gewährleistung für Mängel, die auf Fehler in der Baukonstruktion oder in Plänen, die uns vom Besteller zu Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen sind. Für technisch bedingte Schäden im Leibungsbereich oder andern angrenzenden Bauteilen, die auf Grund verdeckter Mängel an der Bausubstanz oder anderer und unvorhergesehener Umstände entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Der Aufwand für die Behebung solcher Schäden wird nach den Regieansätzen in Rechnung gestellt. Muster, Prospekte und andere Werbematerialien geben nur annähernd die Eigenschaften der Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen. Änderungen in der Ausführung, im Material, in der Profilgestaltung und der Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keinen Mangel dar und stehen uns offen. Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nur als Folge eines Sachschadens zu ersetzen.

### **10.3 Garantiefrist Werkvertrag**

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder der letzten grösseren Leistung. Während dieser Zeit auftretende Mängel müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, entfällt die Gewährleistung. Für verdeckte (vorher nicht erkennbare) Mängel haften wir für fünf Jahre. Sie müssen durch den Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

### **10.4 Garantiefrist Kaufvertrag / Wiederverkauf**

Die Garantiefrist beträgt ein Jahr ab Auslieferungsdatum der Ware ab einem der Auslieferungslager.

### **10.5 Mängelerfassung / Abnahme**

Auf den Arbeitsrapporten hat der Besteller allfällige Mängel aufzuführen. Die Gewährleistung für Glasschäden können wir später nicht mehr übernehmen.

### **10.6 Haftung für Schäden**

Für Beschädigungen, die Mitarbeiter an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haften wir nur bis zum Deckungsbetrag der firmeneigenen Haftpflichtversicherung. Vorbehalten bleiben Schäden zufolge Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Wir haften nicht für Schäden, die durch die Anwendung der erstellten Publikationen entstehen können.

### **10.7 Bewilligungen**

Der Besteller ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von uns nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

### **11.1 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Leistungen von uns und unseren Kunden sind die Firmenstandorte.

### **11.2 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Biel. Wir sind jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen. Betreibungsort für Besteller mit Wohnsitz im Ausland ist ebenfalls Biel.

### **11.3 Anwendbares Recht**

Es gilt schweizerisches Recht.